



orka Newsletter | ESG

Europaweites Verbot von PFAS?

Im Januar 2023 reichten Dänemark, Deutschland, die Niederlande, Norwegen und Schweden bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) ein gemeinsames Dossier für die **generelle Beschränkung von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS)** ein. Das universelle Verbot von PFAS ist beispiellos, denn die bisherigen Beschränkungsverfahren nach der REACH-Verordnung bezogen sich jeweils auf einzelne PFAS-Substanzen. Seither läuft ein umfangreiches Prüfverfahren der ECHA, die zuletzt am 24.11.2024 in einem Statusbericht über die Fortschritte, erste Prüfergebnisse und den weiteren Zeitplan informierte.

Was sind PFAS?

Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (**PFAS**) sind synthetische Chemikalien, die seit den 1940er Jahren in vielen Konsumgütern und industriellen Anwendungen wie Antihaft-Kochgeschirr und wasserabweisender Kleidung verwendet werden. Sie werden insbesondere in den Branchen Luft- und Raumfahrt, Automobilindustrie, Elektronik, Brandbekämpfung und Textilien eingesetzt, da sie besonders schmutz-, wasser- und fettabweisend sind.

Aufgrund ihrer Stabilität und Langlebigkeit werden sie auch als **Ewigkeitschemikalien** bezeichnet.

Ihre Persistenz in der Umwelt und Anreicherung in der Nahrungskette haben zu Besorgnis über gesundheitliche Auswirkungen geführt. Auch in den jüngsten

Nachrichten¹ sorgten PFAS-Substanzen für Schlagzeilen, nachdem eine Greenpeace-Studie hohe Konzentrationen dieser Chemikalien im Meeresschaum der Nord- und Ostsee festgestellt hat.

Wie sind PFAS derzeit reguliert?

Auf völkerrechtlicher Ebene unterfallen einige PFAS-Substanzen (PFHxS, PFOA, PFOS) der Stockholm Konvention, welche auf europäischer Ebene durch die Verordnung über persistente organische Schadstoffe (**POP-Verordnung**)² umgesetzt wird.

Daneben steht die EU-Chemikalienverordnung (die so genannte **REACH-Verordnung**³), in welcher u.a. der Einsatz von weiteren PFAS reguliert wird. Die REACH-Verordnung sieht in Artikel 69 bis 73 ein formales **Beschränkungsverfahren** für Substanzen vor. Eine Chemikalie wird nach Einleitung des Verfahrens in einem vierstufigen Verfahren bewertet; als Konsequenz können verschiedenen Maßnahmen beschlossen werden (z.B. Begrenzungen der Art und Menge der Verwendung oder ein vollständiges Verbot). Soweit eine Beschränkung erfolgt, wird die chemische Substanz inklusive der einzelnen Beschränkungsmodalitäten in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgenommen.

¹ www.tagesschau.de/investigativ/swr/pfas-ostsee-nordsee-100.html.

² VERORDNUNG (EU) 2019/1021 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe.

³ VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006

zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der

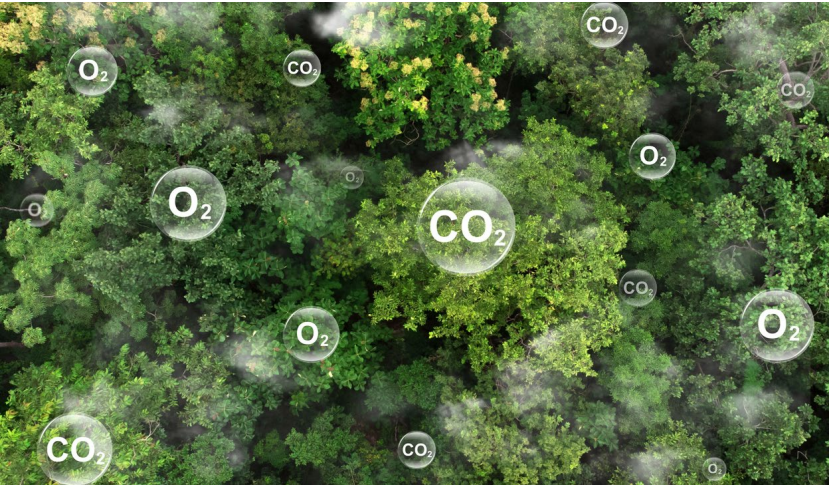


Einzelne PFAS-Substanzen unterfallen – sofern Beschränkungen vorgesehen sind – entweder der POP-Verordnung oder der REACH-Verordnung; das Nebeneinander paralleler Vorschriften soll vermieden werden. Sobald eine Substanz oder eine Gruppe von Substanzen also in die POP-Verordnung aufgenommen wird, um einen Gleichlauf mit dem Völkerrecht herzustellen, so werden die entsprechenden Verbotseinträge aus der REACH-Verordnung gelöscht.

In der Vergangenheit hat es diverse Bestrebungen gegeben, den Einsatz einzelner PFAS zu beschränken. So wurde erst im September 2024 die Verwendung von **Undecafluorhexansäure** (PFHxA) in Verbrauchertextilien, Kosmetika, bestimmten Anwendungen von Feuerlöschschaum und weiteren Anwendungsbereichen eingeschränkt.⁴ Andere Anwendungen, wie

Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

⁴ VERORDNUNG (EU) 2024/2462 DER KOMMISSION vom 19. September 2024 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Undecafluorhexansäure (PFHxA), ihrer Salze und PFHxA-verwandter Stoffe.



etwa in Batterien oder Brennstoffzellen für grünen Wasserstoff, sind von dem Verbot nicht betroffen.

Wie ist der Stand des aktuellen universellen Beschränkungsverfahrens?

Im Januar 2023 reichten Behörden aus Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Norwegen und Schweden bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) ein REACH-Dossier für die **universelle Beschränkung von PFAS** ein. Das Dossier sieht die Beschränkung der gesamten Gruppe der PFAS vor, wobei verwendungsspezifische, zeitlich begrenzte Ausnahmen von dem Verbot zugelassen werden können (diese reichen von 5 bis 12 Jahren).

Der Fokus des derzeit laufenden Beschränkungsverfahrens nach der REACH-Verordnung liegt auf der Erstellung von Stellungnahmen der beiden wissenschaftlichen ECHA-Ausschüsse, dem Ausschuss für Risikobewertung (**RAC**) und dem Ausschuss für sozioökonomische Analyse (**SEAC**). In

diesen wird verwendungsspezifisch u.a. geprüft, ob eine Beschränkung aller PFAS erforderlich ist und ob geeignete Alternativen am Markt verfügbar sind/in absehbarer Zeit verfügbar sein werden. Auch wenn die derzeit laufende Prüfung verwendungsspezifisch erfolgt, so soll – so die Auffassung der fünf einreichenden Mitgliedstaaten – am Ende des Verfahrens eine universelle Beschränkung von PFAS in allen Verwendungsbereichen stehen.

Wie geht es weiter?

Die Arbeit der Ausschüsse wird im Jahr 2025 weiter voranschreiten und zu einer endgültigen Stellungnahme des RAC und einem Entwurf der Stellungnahme des SEAC führen. Es wird eine öffentliche Konsultation zum Entwurf der Stellungnahme des SEAC geben, in welcher **auch betroffene Dritte** die Möglichkeit erhalten, relevante **Informationen zu sozioökonomischen Aspekten einzureichen**. Im Anschluss erarbeitet der SEAC – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen – eine endgültige Stellungnahme.

Die ECHA hat am 24.11.2024 in einem Statusbericht⁵ über die Fortschritte, erste Prüfergebnisse und den weiteren Zeitplan informiert. Mit den zusätzlichen Informationen aus der bereits erfolgten Konsultation im Jahr 2023 werde nun auch geprüft, ob neben der Notwendigkeit angemessener Ausnahmeregelungen auch **andere Beschränkungsoptionen als ein Verbot** das regulatorische Ziel erreichen können, PFAS während ihres gesamten Lebenszyklus deutlich zu reduzieren.

⁵ www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/SharedDocs/Meldungen/DE/REACH/2024-11-20-Statusbericht-PFAS (abgerufen am 20.03.2025).

Eine konsolidierte Stellungnahme der beiden ECHA-Ausschüsse wird im Anschluss der Europäischen Kommission vorgelegt, die in enger Abstimmung mit den EU-Mitgliedstaaten über die endgültige Beschränkung entscheiden wird. Das Dossier sieht derzeit eine Übergangsfrist von 18 Monaten nach Inkrafttreten der abschließenden Entscheidung vor.

Verbot von PFAS in Lebensmittelkontaktmaterialien

Die wachsende Aufmerksamkeit, die PFAS erfährt, spiegelt sich ebenfalls in der neuen europäischen Verpackungsverordnung⁶ wider. So sieht Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung **strenge Grenzwerte für PFAS in Lebensmittelverpackungen** vor. Diese Regelungen zielen darauf ab, die Verwendung dieser potenziell schädlichen Chemikalien erheblich zu reduzieren und sind ein weiteres Beispiel für die umfassenden Bemühungen der EU, die Risiken von PFAS zu minimieren.

⁶ VERORDNUNG (EU) 2025/40 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der

Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG

Ihre Ansprechpartner



Volker Herrmann, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner
T +49 30 509320-136
volker.herrmann@orka.law



Dr. Michael Sitsen
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orka.law



Dr. Bastian Mehle
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509320-115
bastian.mehle@orka.law



Marieke Schwarz
Rechtsanwältin, Salary Partnerin
T +49 211 60035-422
marieke.schwarz@orka.law



Mandy Beck, LL.M.
Rechtsanwältin, Associate
T +49 211 60035-253
mandy.beck@orka.law



Sven Lübbert
Rechtsanwalt, Associate
T +49 211 60035-288
sven.luebbert@orka.law

One Team.
One Goal.

